

# GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1  
Telefon 07723/42955 Fax: 07723/42955-5

e-mail: [gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at)  
[www.muehlheim.at](http://www.muehlheim.at)

Mühlheim am Inn: 19. April 2012

Aktenzahl: 101-8/2012/Schw

Betrifft: Abfallordnung



**Verordnung** des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 10. Mai 2012, mit der eine Abfallordnung für die Gemeinde Mühlheim am Inn erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

## § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle**:
    - feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlheim am Inn.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffzentrum (ASZ) Oberberg am Inn, Zollamistraße 5, 4982 Oberberg am Inn und im Altstoffzentrum (ASZ) Altheim, Waghamer Straße 32, 4950 Altheim.  
Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gegen Entgelt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlheim am Inn.
- (4) Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Kompostierbetrieb Franz Zauner jun., Weidenthal 3, 4950 Altheim.

- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mülheim am Inn, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Obernberg am Inn, Zollamtstraße 5, 4982 Obernberg am Inn oder zum ASZ Altheim, Waghamer Straße 32, 4950 Altheim zu bringen und bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind durchgehend zur Kompostierungsanlage Franz Zauner jun., Weidenthal 3, 4950 Altheim zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke, 90 Liter	EN 13592
	grau, mit Aufdruck „MÜLLABFUHR GRADINGER“
Kunststofftonne, 23 Liter	
Kunststofftonne, 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne, 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne, 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer, 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer, 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke, 40 Liter – 60 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- (1) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - (2) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

### § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt - unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls - nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: \_\_\_\_\_ Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeinde Mühlheim am Inn gekauft werden.

## § 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt **sechswöchentlich**.
- (2) Sperrige Abfälle können laufend im ASZ Oberberg am Inn und im ASZ Altheim abgegeben werden; überdies erfolgt eine Abholung gegen Entgelt gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt vom 1. Mai bis 30. September wöchentlich und in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (4) Grünabfälle können laufend beim Kompostierbetrieb Franz Zauner jun., Weidenthal 3, 4950 Altheim abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt sechswöchentlich.

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Mühlheim am Inn bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Franz Zauner jun., welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Weidenthal 3, 4950 Altheim zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## § 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## § 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 9. Dezember 2011 außer Kraft.



Angeschlagen am: **17. Mai 2012**

Abgenommen am: **- 8. Juni 2012**